

Beihilfe Saarland auf einen Blick

Ausgabe
2023

Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	<u>Keine</u> Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung (gem. Beihilfeänderung zum 01.04.2022)	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	70 %		
Versorgungsempfänger	70 %		
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	16.000 EUR im VVKJ (nicht wie Bund)
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein (nicht wie Bund)
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst – siehe Absicherung Kinder (nicht wie Bund)
		Einkommensgrenze Kind	8.354 EUR im KJ (nicht wie Bund)

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ
Heilpraktiker	Nein (nicht wie Bund)
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge
Kürzung Medikamente	Nein (nicht wie Bund)
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (nicht wie Bund)
Kürzung Fahrtkosten	Nein (nicht wie Bund)
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/Haushaltshilfe (auf Antrag)	Nein (nicht wie Bund)
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze
Kürzung Hilfsmittel	Nein (nicht wie Bund)
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Unter bestimmten Voraussetzungen (nicht wie Bund)
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise)
Sanatoriumsbehandlungen	Maximal niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung
Kürzung Sanatorium	Nein
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst, Unterkunft bis 10 EUR (nicht wie Bund)

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ
Kieferorthopädie (KFO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien
Zahnersatz	Keine Beihilfe in der Anwärterzeit (nicht wie Bund)
M+L	Zu 50 % anerkannt (nicht wie Bund)
Edelmetall, Keramik	Zu 50 % anerkannt (nicht wie Bund)
Implantate	Je Kiefer max. 2 bzw. in bestimmten Fällen max. 4

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja
Wahlleistungen	Nein (nicht wie Bund)
Kürzung der stationären Beihilfe	Nein (nicht wie Bund)
Kürzung Regelleistungen	Nein (nicht wie Bund)
Kürzung Zweibettzimmer	Nein (nicht wie Bund)
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein
KHT-Angebot	Nein (nicht wie Bund)

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	316 EUR	545 EUR	728 EUR	901 EUR
Häusliche Pflege durch Pflegekraft oder teilstationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Stationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	770 EUR	1.262 EUR	1.775 EUR	2.005 EUR
zzgl. 100% für verbleibende Kosten (inkl. Unterkunft/Verpflegung abzüglich Eigenanteil – nicht wie Bund)					

Reisen

Innerhalb EU	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 550 EUR) (nicht wie Bund)
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 550 EUR) (nicht wie Bund)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 550 EUR) (nicht wie Bund)

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale (= jährliche Selbstbeteiligung)	100 EUR- 750 EUR je KJ abhängig von der Besoldungsgruppe (nicht wie Bund)
Besonderheiten	Keine

Stand: Januar 2023

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung
GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

M+L: Material- und Laborkosten
KJ: Kalenderjahr
VKJ: Vorkalenderjahr
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligen-dienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte